



## **I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
10.02.10	Bekanntmachung über die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kirchheimbolanden	033
10.02.10	Bekanntmachung über den Vollzug des § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Kirchheimbolanden vom 09.07.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.02.2010; über die Festlegung der Bekanntmachungsform bei dringlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse	034
10.02.10	Bekanntmachung über die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	035
10.02.10	Bekanntmachung über den Vollzug des § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden vom 08.07.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.02.2010; über die Festlegung der Bekanntmachungsform bei dringlichen Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse	036

## **II. Bekanntmachung anderer Behörden**

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
29.07.09	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Dannenfels	037
08.02.10	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Kriegsfeld über die Generalversammlung am 06.03.2010	039

[vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de)

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen  
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



**Satzung zur Änderung der  
Hauptsatzung der Stadt Kirchheimbolanden  
vom 10. Februar 2010**

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderung zur Hauptsatzung vom 9. Juli 2009 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**I.**

**§ 1 - Öffentliche Bekanntmachungen**


§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates Kirchheimbolanden oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat Kirchheimbolanden entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

**II.**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 10. Februar 2010

  
(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister

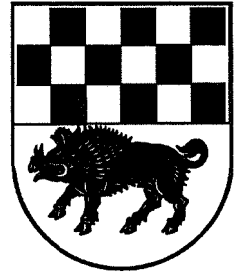


Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“


**Az: 1/119 101/08****Vollzug des § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Kirchheimbolanden vom  
09.07.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.02.2010;  
Festlegung der Bekanntmachungsform bei dringlichen Sitzungen des Stadtrates  
und seiner Ausschüsse**

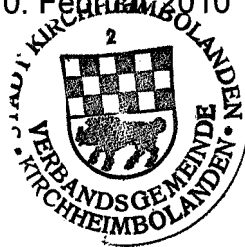
§ 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Kirchheimbolanden regelt, dass dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates Kirchheimbolanden oder eines Ausschusses abweichend von § 1 Absatz 1 der Hauptsatzung in der durch den Stadtrat durch Beschluss zu bestimmenden Zeitung bekannt gemacht werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in § 1 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat Kirchheimbolanden entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat in der Sitzung am 3. Februar 2010 beschlossen, dass Bekanntmachungen i. S. d. § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Kirchheimbolanden in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz – Regionalausgabe Donnersberger Rundschau“ erfolgen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kirchheimbolanden, 10. Februar 2010

  
(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister



**Satzung zur Änderung der  
Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden  
vom 10. Februar 2010**

Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderung zur Hauptsatzung vom 8. Juli 2009 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**I.**

**§ 1 - Öffentliche Bekanntmachungen**

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

**§ 9 – Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

§ 9 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. die Jugendfeuerwehrwarte

§ 9 Abs. 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. die Jugendfeuerwehrwarte

**II.**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, 10. Februar 2010

(Haas)

Bürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

**Az: 1/119 101/17**

**Vollzug des § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde  
Kirchheimbolanden vom 08.07.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom  
10.02.2010;  
Festlegung der Bekanntmachungsform bei dringlichen Sitzungen des  
Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse**

§ 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden regelt, dass dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden oder eines Ausschusses abweichend von § 1 Absatz 1 der Hauptsatzung in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss zu bestimmenden Zeitung bekannt gemacht werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in § 1 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden hat in der Sitzung am 9. Februar 2010 beschlossen, dass Bekanntmachungen i. S. d. § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz – Regionalausgabe Donnersberger Rundschau“ erfolgen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kirchheimbolanden, 10. Februar 2010

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Haas', written over a circular stamp.

(Haas)  
Bürgermeister



Aktenzeichen:

**1 K 98/08**

Datum:

29.07.2009



# Amtsgericht Rockenhausen

## Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbuch von Bolanden Blatt 865  
eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

**am Dienstag, den 16.03.2010 um 14:30 Uhr im Amtsgericht  
Rockenhausen, Sitzungssaal I**

versteigert werden:

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG:

4	Dannenfels	Flst.Nr. 2431/4	Wasserfläche (Teich) Donnersberger Trift	73 qm
---	------------	-----------------	---	-------

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG: 1.000,00 EUR

5	Dannenfels	Flst.Nr. 2431/8	Gebäude- und Freifläche Dannenfels Haus Nr. 1 Waldhaus Donnersberg	1954 qm
---	------------	-----------------	--	---------

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG: 201.000,00 EUR

Zubehör: 37:400,00 EUR

6	Dannenfels	Flst.Nr. 2431/9	Wasserfläche (Quellfassung) Donnersberger Trift	27 qm
---	------------	-----------------	--	-------

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG: 400,00 EUR

7	Dannenfels	Flst.Nr. 2431/14	Gebäude- und Freifläche Waldhaus Donnersberg 1	150 qm
---	------------	------------------	---	--------

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG: 2.000,00 EUR

8	Dannenfels	Flst.Nr. 2431/15	Gebäude- und Freifläche Waldhaus Donnersberg 1	121 qm
---	------------	------------------	---	--------

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG: 1.600,00 EUR

9	Dannenfels	Flst.Nr. 2431/17	Gebäude- und Freifläche Waldhaus Donnersberg 1	694 qm
---	------------	------------------	---	--------

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG: 10.000,00 EUR

Beschlagnahme: 04.09.2008.

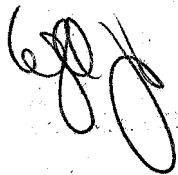
Nähere Informationen unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de) ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Tober-Weber  
Rechtspflegerin



tober-weber  
Rechtspflegerin

Jagdgenossenschaften  
Kriegsfeld  
Patric Deubel  
Schulstraße 4  
67819 Kriegsfeld

08.02.2010

Verbandsgemeinde  
Kirchheimbolanden  
Amtsblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben bitte ich Sie folgende Einladung im Amtsblatt der  
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für die 06. Kalenderwoche  
zu veröffentlichen.

### Einladung

Zu der Generalversammlung der  
Jagdgenossenschaft Kriegsfeld - Süd  
Jagdgenossenschaft Kriegsfeld - Nord  
Angliederungsgenossenschaft Spitzenberg

Am Samstag, den 06.03.2010, um 20.00 Uhr in der Gaststätte Baldauf, Kriegsfeld, ergeht  
hiermit an alle Grundstückseigentümer, die in den vorgenannten Jagdbezirken Grundstücke  
liegen haben, Einladung.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht für das Jahr 2008/09
3. Entlastung des Rechners und den Vorständen
4. Verschiedenes

Bei der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die jeweiligen Grundstückseigentümer oder  
Personen, die eine schriftliche Vollmacht ( max. 3 Vollmachten ) vorlegen, stimmberechtigt.  
Kriegsfeld, 08.02.2010

Die Jagdvorstände

Ulrich Korrell

Elmar Lied

Quirin Bertram

Mit freundlichen Grüßen

.....  
Patric Deubel